



HA-Beschluss
HA-288/18

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/1436
Erfassungsdatum: 19.04.2018

Beschlussdatum:
07.05.2018

Einbringer:
Dez. I, Amt 41

Beratungsgegenstand:
Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen zur Begleichung von Nachzahlungen nach Neuberechnung der Abschlagszahlungen für den Schullastenausgleich des Haushaltsjahres 2015 für das Schuljahr 2014/15 und für das Haushaltsjahr 2016 für das Schuljahr 2015/16 für die Schulen in freier Trägerschaft

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	23.04.2018	6.8		13	1	0
Ausschuss für Bildung, Universität und Wissenschaft	25.04.2018	9.1		13	0	0
Hauptausschuss	07.05.2018	5.5		mehrheitlich	0	1

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2015
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2016
Finanzaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2018

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss bestätigt die überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen zur Begleichung von Nachzahlungen in Höhe von 61.527 € zur Zahlung von Abschlägen auf Schulkostenbeiträge des Haushaltsjahres 2015 für das Schuljahr 2014/15 und 60.092 € zur Zahlung von Abschlägen auf Schulkostenbeiträge des Haushaltsjahres 2016 für das Schuljahr 2015/16 an die Schulen in freier Trägerschaft in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Beschulung von Schülern mit Wohnort Greifswald.

Sachdarstellung/ Begründung

Gemäß § 129 SchulG M-V haben die Träger von Ersatzschulen nach Maßgabe von § 115 Absatz 1 bis 4 Anspruch auf die Zahlung von Schulkostenbeiträgen, wobei ab 1. August 2000 die Kosten der jeweils zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft maßgeblich sind. Gemäß § 115, Abs. 3 wird die Höhe der Schulkostenbeiträge von den Schulträgern festgelegt. Sie bemisst sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten der Schulträger nach den entsprechenden Vorschriften des Schulgesetzes.

Die Berechnung der Schulkostenbeiträge und das Verfahren des Schullastenausgleichs regelt die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung, hier die Schullastenausgleichs-VO M-V vom 22. Mai 1997, letzte Änderung v. 18.10.2017.

Demnach ermittelt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Schulträger der öffentlichen Schulen den jeweiligen Schulkostenbeitrag pro Schüler auf der Basis des Jahresergebnisses abzüglich der Erträge aus dem Schullastenausgleich und der Kosten für die Schulverwaltung des Teilergebnishaushaltes des Vorjahres für das jeweilige Produkt nach der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Bis zur Vorlage der geprüften Ergebnisrechnung kann der öffentliche Schulträger Abschlagszahlungen auf den Schulkostenbeitrag erheben. Dieser Anspruch entfällt nach 5 Jahren.

Für die betroffenen Haushaltsjahre 2015 und 2016 liegt noch keine geprüfte Ergebnisrechnung vor, so dass die Berechnungen nach wie vor zu Abschlagszahlungen führen. Die vorläufigen Ergebnisrechnungen werden sich noch verändern, da noch Buchungen in den Produkten (z.B. Abschreibungen) durchgeführt werden.

Die Nachzahlungen sind aus folgenden Gründen durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu leisten:

Begründung für die Nachzahlungen:

Nach den oben genannten Ausführungen zu den gesetzlichen Grundlagen erhalten die Träger von Ersatzschulen Schullastenausgleich nach der jeweils zuständigen öffentlichen Schule. In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist das Gemeindegebiet der zuordenbare Schuleinzugsbereich. Deshalb wird als Berechnungsgrundlage für den Schulkostenbeitrag der Grundschüler der Durchschnitt der öffentlichen Grundschulen und für die Schüler der Regionalschule/Integrierten Gesamtschule der Durchschnitt dieser drei Schulen berechnet. Die Träger der vier in Greifswald ansässigen Ersatzschulen sind gegen die Bescheide für die Zahlung des Schullastenausgleichs für das Schuljahr 2016/17 in Widerspruch gegangen. Sie führten als Argument auf, dass die vorläufigen Ergebnisrechnungen des Jahres 2016, welche die Bezugsbasis für die Ermittlung des Schullastenausgleichs 2016/17 sind, produktfremde Erträge bzw. Aufwendungen (z.B. die Mieten der Horte und deren Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Aufwendungen für die Horte) enthalten, die nicht den Schulen zuzurechnen wären und dadurch ein zu niedriger Schulkostenbeitrag pro Schüler berechnet würde. Damit wären die Schulen in freier Trägerschaft nicht gleichwertig wie Schulen in öffentlicher Trägerschaft ausgestattet und somit benachteiligt.

Die Einwendungen wurden im Detail geprüft und waren zum Teil berechtigt. Daraufhin wurden die Ergebnisrechnungen im Hinblick auf die genannten Faktoren geprüft und um Erträge und Aufwendungen bereinigt, die den Schulen nicht ursächlich zuzurechnen sind. Die Bewertung der einzelnen Fragestellungen wurde mit dem Amt für Finanzen und Wirtschaft abgestimmt und die Schullastenausgleiche neu berechnet. Für die Nachzahlungen für das Schuljahr 2016/17 in Höhe von 86.549 € sind noch ausreichend Haushaltsmittel im Deckungsring des HH-Jahres 2017 vorhanden, weshalb sie nicht Gegenstand dieser Vorlage sind. Da die Korrekturberechnungen aber auch Auswirkungen auf die Abschlagszahlungen der oben genannten Haushaltsjahre 2015 und 2016 haben bzw. die entsprechenden Schuljahre 2014/15 und 2015/16, führen diese zu den genannten Nachzahlungen. Da die Festsetzungsbescheide wegen der nicht vorliegenden

geprüften Ergebnisrechnung noch nicht vorliegen, ist es den Trägern nicht zuzumuten, bis dahin auf die Korrekturen zu warten.

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus nicht ausgeschöpften Mitteln der Bewirtschaftung in den Jahren 2015 und 2016. Für die Auszahlung der benötigten Mittel wird die Finanzrechnung in 2018 in Höhe von 208.168 € belastet.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	09	24300-52590000	Schullastenausgleich an Ersatzschulen	61.527
2	09	24300-52590000	Schullastenausgleich an Ersatzschulen	60.092

	HHJahr	Planansatz HHJahr incl. ÜPL/ APL in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2015	505.575	505.575	61.527
2	2016	535.000	535.000	60.092

	HHJahr	Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2015	Deckungsring Bewirtschaftung	61.527
2	2016	Deckungsring Bewirtschaftung	60.092

Folgekosten

Ja Nein:

	HHJahr	Produkt-Sachkonto	Planansatz in €	Jährl. Folgekosten für	Betrag in €
--	--------	-------------------	--------------------	------------------------	-------------